

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BLASER SWISSLUBE GMBH,
EICHWIESENRING 1/1, D-70567 STUTTGART**

1. Allgemeines

- 1.1 Sofern zwischen uns, der Blaser Swisslube GmbH, Eichwiesenring 1/1, D-70567 Stuttgart („Blaser“), und unserem Kunden („Kunde“) vereinbart, gelten diese Geschäftsbedingungen für sämtliche Lieferungen unserer Produkte und Dienstleistungen („Lieferleistungen“). Blaser ist berechtigt, jedes Unternehmen der Blaser-Gruppe für die Erbringung der Lieferleistungen in Anspruch zu nehmen. Für diese Erbringung gelten die in diesen Geschäftsbedingungen aufgeführten Bestimmungen. Blaser bleibt der Vertragspartner. Sofern ein Gegenstand nicht einzelvertraglichen Vereinbarungen oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterfällt, sind die einschlägigen deutschen Gesetze und Vorschriften maßgeblich.
- 1.2 Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nicht für Lieferleistungen von Blaser, es sei denn, Blaser hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.4 Ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung in Textform durch uns ist der Kunde nicht befugt, die Produkte gewerblich aktiv weiterzuverkaufen und dabei den Eindruck zu vermitteln, er sei von Blaser als Handelsvertreter oder anderweitiger Vertriebspartner beauftragt worden. Dies schließt nicht die Befugnis des Einkaufs für verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG aus. Soweit ein Einkauf der Produkte für mit dem Kunden verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG erfolgt, sind die jeweils geltenden anwendbaren Aussenhandels- und Sanktionsbestimmungen strikt einzuhalten.

2. Preise und Zahlung

- 2.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die Preise AB WERK (Incoterms 2010) ohne die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer und ohne Transport- und Verpackungskosten angegeben. Kisten, Paletten etc. werden gesondert in Rechnung gestellt und werden dem Kunden bei Rückgabe an Blaser in einem guten und wiederverwendbaren Zustand gutgeschrieben. Der Kunde trägt sämtliche Zusatzkosten für Fracht, Versicherungen, öffentliche Abgaben und Zölle unabhängig davon, dass Blaser den Transport auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchführen lässt.
- 2.2 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung vollständig, d.h. ohne Abzug, zahlbar.
- 2.3 Ab Verzugsbeginn fallen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich an. Blaser behält sich die Geltendmachung weitergehender Schäden vor.

- 2.4 Der Kunde hat kein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht, es sei denn, die Gegenforderung ist von uns nicht bestritten, ist rechtskräftig festgestellt oder ist in einem Gerichtsverfahren entscheidungsreif.

3. Lieferung

- 3.1 Soweit nicht anders vereinbart, liefert Blaser AB WERK Hasle-Rüegsau, Schweiz, (Incoterms 2010) unabhängig davon, ob Blaser auf Wunsch des Kunden den Transport durch einen Dritten durchführen lässt. Der Kunde ist verantwortlich für die Einholung aller erforderlichen Einfuhrlizenzen und Behördengenehmigungen und für die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Regeln und Vorschriften, einschließlich derer, die die Bestellung, den Export, die Umleitung, den Handel, die Verwendung, den Versand, den Import, den Transport, die Lagerung oder die Lieferung der Lieferleistungen regeln oder betreffen.
- 3.2 Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 3.3 Blaser kann in Bezug auf die Lieferleistungen auch Teillieferungen erbringen, wenn und soweit die Interessen des Kunden durch die Teillieferungen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere,
- wenn der Kunde die Teillieferung für den vertraglich vorgesehenen Zweck nutzen kann;
 - wenn die Lieferung der restlichen Lieferleistungen sichergestellt ist; und
 - wenn dem Kunden durch die Teillieferung kein wesentlicher Zusatzaufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, Blaser ist bereit, diese zusätzlichen Kosten zu tragen).
- 3.4 Mit Eintritt des Annahmeverzuges der Lieferleistungen geht die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Lieferleistungen auf die Kunden über. Blaser kann für die Annahme eine angemessene Frist setzen und ist berechtigt, bei Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten.

4. Höhere Gewalt

Blaser kommt nicht in Verzug und haftet nicht für eine Nichterfüllung ihrer Pflichten, wenn der Hinderungsgrund für die Nichterfüllung außerhalb der Kontrolle von Blaser liegt bzw. außerhalb der Kontrolle ihrer Auftragnehmer, Verkäufer, Lieferanten oder Unterauftragnehmer und nach vernünftigem Ermessen nicht vorhersehbar war oder hätte verhindert werden können und nicht von Blaser bzw. ihren Auftragnehmern, Verkäufern, Lieferanten oder Unterauftragnehmern getragen werden muss. Dies umfasst insbesondere: Naturereignisse, Aussperrungen und Streiks, völlige oder teilweise Zerstörung der Produktionsstätte, Kriegszustände, Mobilmachung, Aufstand oder zivile Unruhen, Revolution, Verfügungen von Behörden in ihrer Eigenschaft als Hoheitsträger oder Vertragspartner, Feuer, Epidemien,

Quarantänebeschränkungen, außergewöhnliche Witterungsbedingungen, Embargos oder Handelsbeschränkungen.

5. Prüfung und Annahme der Lieferleistungen, Gewährleistung

- 5.1 Sofern im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs möglich, hat der Kunde die Lieferleistungen bei Lieferung umgehend zu prüfen und offensichtliche Mängel schriftlich und unverzüglich mitzuteilen, spätestens jedoch innerhalb von acht (8) Tagen nach Erhalt der Lieferleistungen. Es gilt § 377 HGB.
- 5.2 Die Gewährleistungsrechte des Kunden ergeben sich aus den geltenden gesetzlichen Regelungen des BGB, es sei denn, in diesen Geschäftsbedingungen ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- 5.3 Bei Vorliegen eines Mangels und ordnungsgemäßer Mitteilung durch den Kunden ist Blaser verpflichtet, die jeweiligen Lieferleistungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang der Mangelanzeige des Kunden entweder, nach eigenem Ermessen, zu reparieren oder zu ersetzen.
- 5.4 Schlägt die Nacherfüllungsmaßnahme gemäß Ziffer 5.3 zum zweiten Mal fehl oder weigert sich Blaser, den Mangel zu beseitigen, ist der Kunde gemäß den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben berechtigt, den Vertrag zu beenden, den Kaufpreis zu reduzieren und Schadensersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen zu verlangen; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass Schadensersatzansprüche des Kunden den in Ziffer 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Regelungen unterliegen.
- 5.5 Soweit nicht die Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Lieferung. Dies gilt nicht, wenn die Haftung von Blaser gemäß Ziffer 7.1 Satz 2 dieser Geschäftsbedingungen unbeschränkt ist. Werden die Lieferleistungen üblicherweise für Bauarbeiten verwendet, beträgt die Gewährleistungsfrist fünf Jahre ab Lieferung.

6. Geistiges Eigentum

Alle Eigentums-, Nutzungs- und sonstige Rechte an allen Patenten, Warenzeichen, Geschäftsgeheimnissen, Know-How und sonstige geistige Eigentumsrechte, die mit den Lieferleistungen oder Blaser verbunden sind, verbleiben allein und ausschließlich bei Blaser.

7. Haftung von Blaser

- 7.1 Eine Haftung von Blaser ist ausgeschlossen. Das gilt nicht,
 - wenn ein Schaden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht resultiert. Eine solche Verletzung liegt insbesondere vor, wenn die Erfüllung der Vertragspflicht eine Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ist, auf welche der

Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren und typischen Schaden beschränkt.

- wenn ein Garantieverprechen vorliegt;
- wenn eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung vorliegt (insbesondere bei Ansprüchen nach dem Deutschen Produkthaftungsgesetz);
- wenn der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Blaser oder ihren Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretern verursacht wurde;
- wenn es sich um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

7.2 Dieser Abschnitt führt nicht zu einer Änderung der Beweislast.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

8.1 Der ausschließliche Erfüllungsort ist Stuttgart, Deutschland. Dies gilt nur, wenn es sich bei den Parteien um Kaufleute, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

8.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten und Verfahren zwischen den Parteien, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen und den Lieferleistungen ergeben, ist Stuttgart, Deutschland. Dies gilt nur, wenn es sich bei den Parteien um Kaufleute, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

8.3 Alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Kunden und Blaser unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11. April 1980 findet keine Anwendung.

* * *

Stand September 2015